

106. „Tag der Vorlegung“ i. S. des § 41 StPO.

III. Straffenat. Weidh. v. 12. September 1938 g. V. 3 D 596/38.

I. Landgericht Spohr.

Die StA. hat gegen das Urteil des LG. v. 27. Mai 1938 Revision eingelegt und sie am 29. Juni 1938 begründet. Das LG. hat die Revision durch Beschluß v. 14. Juli 1938, der StA. zugestellt am 21. Juli 1938, als unzulässig zurückgewiesen, weil die Frist zur Begründung der Revision nicht gewahrt sei. Hiergegen hat die StA.

gemäß dem § 346 Abs. 2 StPD. rechtzeitig auf die Entscheidung des Revisionsgerichtes angetragen. Das RG. hat den Antrag verworfen aus folgenden

Gründen:

Die StM. wendet gegen den angefochtenen Beschluß ein, daß LG. habe zu Unrecht angenommen, daß das Urteil der StM. am 20. Juni 1938 zugestellt worden sei; die den Akten einverleibte Urteilsurchrift sei zwar am 20. Juni bei der StM. eingegangen und von dem Geschäftsstellenleiter mit einem Eingangsvermerk abgestempelt, aber dem OStM. erst am 22. Juni vorgelegt und von ihm gemäß dem § 41 Satz 2 StPD. mit diesem Tagesvermerke versehen worden; der OStM. habe Mitte Juni 1938 die Anordnung erlassen, daß derartige Eingänge ihm selbst vorzulegen seien; deshalb habe als Zustellungstag der 22. Juni zu gelten.

Diese Ansicht ist irrig.

Gemäß dem § 37 StPD. sind auch für die Zustellungen nach dem § 41 StPD. die Vorschriften der ZPD. über Zustellungen entsprechend anzuwenden. Dort bestimmen die §§ 171 und 184, daß die Zustellungen bei Behörden an deren Vorsteher zu geschehen haben und daß Ersatzzustellungen an einen anderen in den Geschäftsräumlichkeiten anwesenden Beamten oder Bediensteten dann zulässig sind, wenn der Vorsteher dort nicht angetroffen wird oder zwar anwesend, aber — etwa durch anderweitige Beschäftigung — an der Annahme verhindert ist.

Der tatsächliche Verlauf des Geschäftsganges bringt es mit sich, daß der Vorstand, falls er auf der Behörde anwesend ist, fast immer durch andere Arbeiten in Anspruch genommen sein wird, wenn Sendungen eingehen, und daß er sich dann nicht mit ihrer Entgegennahme befassen kann.

Auch im vorliegenden Falle muß angenommen werden, daß der Vorstand der Behörde, in solcher Weise verhindert gewesen ist, wenn er anwesend gewesen sein sollte, als die Akten mit der Urteilsurchrift bei der StM. eingingen. Die Antragstellerin hat selbst nicht geltend gemacht, daß die Ersatzzustellung aus diesem Grunde unzulässig gewesen sei.

Der Erfolg, den die Vorschrift des § 41 StPD. bezweckt, den Geschäftsgang zu vereinfachen, wäre in Frage gestellt, wenn jeweils geprüft werden müßte, ob der Behördenvorstand verhindert ist oder

nicht. Es war deshalb eine aus dem Gesetzeszwecke fließende Notwendigkeit des täglichen Lebens, die Annahme einer Verhinderung des Behördenvorstehers zu erleichtern. Die Rechtsprechung hat deshalb die Gültigkeit von Verfügungen der Justizverwaltung des Zustalters anerkannt, daß der Behördenvorsteher i. S. des § 184 ZPZ. allgemein verhindert sei. Nach dieser Rechtsprechung (vgl. RWSt. Bd. 57 S. 55, 56 und Bd. 61 S. 351, 352) ist die Zustellung an die StA. als nach dem § 41 StPZ. bewirkt anzusehen, wenn die — erstens zum Zwecke der Urteilszustellung übersandten — Akten mit der Urteilsurschrift bei dem Beamten der Geschäftsstelle der StA. eingehen.

Hiervon abzugehen, besteht auch nach den zur Zeit geltenden Verwaltungsbestimmungen kein Anlaß.

Die Nr. 250 der „Richtlinien für das Strafverfahren“ (WZ. d. RM. v. 13. April 1935) befaßt sich mit der Frage, wie die Zustellung des Urteiles zu bewirken ist, wenn die StA. Revision eingelegt hat. Sie verweist auf die Entscheidung des RG. in RWSt. Bd. 61 S. 351, 352 und ordnet dann im Abs. 2 an:

Verbleibt die Urschrift des Urteiles bei den Strafakten, so wird auf ihr der Tag der Vorlegung von der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft vermerkt („zur Zustellung eingegangen am...“), der Vermerk selbst aber dem Behördenleiter oder seinem Vertreter vorgelegt.

In dieser Bestimmung ist eine allgemeine Anordnung der Justizverwaltung der in dem Urteile RWSt. Bd. 57 S. 55, 56 bezeichneten Art zu sehen, die den Vorstand der Behörde regelmäßig als verhindert bezeichnet, ein zuzustellendes Schriftstück entgegenzunehmen, so daß jeweils die Ersatzzustellung nach dem § 184 ZPZ. zulässig ist.

Eine dieser Auslegungen der Richtlinien entgegenge setzte Ansicht geht dahin, die Zustellung sei erst dadurch bewirkt, daß der Behördenvorstand vom Eingange der Akten Kenntnis nehme und den vorgelegten Vermerk unterzeichne. Das würde dazu führen, daß dem Vermerke des Eingangstages, den die Geschäftsstelle auf das Urteil setzt, keinerlei Bedeutung für die Zustellungszeit zukäme. Das kann nicht gemeint sein und widerspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Wie bereits bemerkt worden ist, bezweckt der § 41 StPZ., den Geschäftsgang zu vereinfachen. In derselben Richtung

wirkt es auch, wenn die Möglichkeit der Ersatzzustellung erleichtert wird, wie es die angeführte Richtlinie tut. Sie entspricht mithin dem Zwecke, den das Gesetz in den §§ 41 StPD. und 171 Abs. 2 i. Verb. m. dem § 184 ZPD. erstrebt.

Entgegengesetzt aber wären die Folgen einer Anordnung, wie sie der OStA. in J. im Juni 1938 erlassen hat, daß Zustellungen auf Grund des § 41 StPD. ihm vorzulegen seien. Das würde nicht nur eine Erschwerung des Geschäftsganges bedeuten, sondern sogar die Möglichkeit der Ersatzzustellung aufheben. Die Anordnung widerspräche also nicht nur dem Sinne, sondern auch der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes.

Wenn die Justizverwaltung in der Anordnung und in den Zusatzbestimmungen zu ihr v. 28. November 1934 (s. Nr. 37 der Zusatzbestimmungen ZF. S. 1492) verfügt hat, der Behördenvorstand habe die Bestimmungen über die Entgegennahme und die Öffnung der eingehenden Sendungen zu treffen, so kann darin nur die Befugnis zu solchen Anordnungen liegen, die sich im Rahmen der Gesetze halten. Wenn sich der OStA. über die Bedeutung dieser Verfügung geirrt hat, so ändert das nichts daran, daß seine Anordnung in dem bezeichneten Umfang unwirksam ist.

Diese Anordnung läuft auch insofern dem Gesetze zuwider, als sie auch dem Zwecke der Zustellung, den Nachweis der Zeit und des Ortes der Übergabe zu sichern, widerspricht. Die Bedeutung der Zustellung liegt insbesondere auch darin, daß der Empfänger auch ohne und gegen seinen Willen das ihm vom Absender zugesandte Schriftstück als bei ihm eingegangen gelten lassen muß, wenn die Vorschriften der Zustellung erfüllt sind. Der Empfänger kann dann nicht die Entgegennahme verhindern und verzögern. Dazu gäbe aber die Verfügung des OStA. die Möglichkeit.

Das angefochtene Urteil war somit in dem Zeitpunkte zugestellt, in dem es der Geschäftsstellenleiter entgegennahm, also am 20. Juni 1938. Von da ab ist die einwöchige Frist des § 345 Abs. 1 StPD. zu berechnen. Sie ist demnach mit dem 27. Juni abgelaufen.

Die am 29. Juni bei Gericht eingereichte Schrift, die die Revisionsanträge und die Begründung der Revision enthält, ist daher verspätet. Der Beschluß des O. J. v. 14. Juli 1938 entspricht somit der Rechtslage.

Der Oberreichsanwalt hatte beantragt, den Beschluß aufzuheben.